

## Prämienverfahren 2020 für die Getränkeindustrie

### **Erläuterungen zum Branchenfragebogen**

Mit unserem Prämienverfahren wollen wir betriebliche Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes fördern, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen im Arbeitsschutz hinausgehen. So beziehen sich auch alle Fragen des Prämien-Fragebogens auf Maßnahmen, die über das normale Maß hinausgehen.

Um eine Prämie zu erhalten, muss Ihr Unternehmen einen Großteil dieser aufgeführten Extra-Maßnahmen umsetzen. Jede umgesetzte Extra-Maßnahme bringt Punkte. Die genaue Punktzahl ist in diesem Erläuterungsbogen jeweils hinter dem Hinweis zu der einzelnen Frage angegeben.

Insgesamt können Sie im Hauptblock 150 Punkte erreichen. Uns reichen 120 Punkte (80%), um Ihr Unternehmen für einen guten Arbeitsschutz zu belohnen.

Der Bonusblock bietet darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Punkte (max. 106) zu erhalten, die für eine Erreichung der erforderlichen **Mindestpunktzahl von 120 Punkten** angerechnet werden können.

Wenn Ihr Unternehmen die 120-Punkte-Hürde schafft, zahlt Ihnen die BGN pro Beschäftigten 25 EUR Prämie aus. Sie sehen, auch für Kleinbetriebe ist unser Prämienverfahren attraktiv. Betriebe mit einem bis vier Beschäftigten erhalten die Mindestprämie von 100 EUR. Für Großbetriebe ab 4.000 Beschäftigten gibt es eine Obergrenze bei der Prämienzahlung. Sie liegt bei 100.000 EUR.

#### Wichtige Hinweise:

- Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Prämienverfahren ist eine vorhandene, aktuelle Gefährdungsbeurteilung.
- Wenn Sie Personen in verschiedenen BGN-Branchen beschäftigen, füllen Sie bitte nur den Fragebogen derjenigen Branche aus, in der Ihr Unternehmen schwerpunktmäßig tätig ist.
- Mit Ihrer Unterschrift unter dem Fragebogen bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben. Die BGN wird neben Plausibilitätsprüfungen auch stichprobenmäßige Überprüfungen in Unternehmen durchführen. Bei falschen Angaben wird die Prämie aberkannt und das Geld muss zurückgezahlt werden.
- Zeitarbeitsfirmen müssen sicherstellen und nachweisen, dass die mit „ja“ angekreuzten prämierten Maßnahmen auch den Beschäftigten zugutekommen, die in fremde Betriebe entsendet werden und damit nicht mehr dem unmittelbaren Einfluss des Zeitarbeitsunternehmers unterliegen. Dies kann z. B. durch dokumentierte Arbeitsplatzbesichtigungen bzw. Betriebsbegehungen vor der Disposition der Mitarbeiter erfolgen. Alternativ können sich Zeitarbeitsfirmen von ihren Kunden schriftlich bestätigen lassen, dass diese aktuell erfolgreich am Prämienverfahren der BGN teilnehmen. Für die in solchen prämierten Betrieben durchschnittlich tätigen Zeitarbeitnehmer/innen kann dann die Anzahl der Vollbeschäftigten auf dem Prämienbogen vermerkt werden. Bei Unklarheiten steht die Hotline des Prämienverfahrens für Rückfragen zur Verfügung.
- Wird in einer Betriebsstätte bzw. an einem Einsatzort (bei Werksvertragsunternehmen) eine Abweichung zu entsprechenden Angaben des Unternehmens festgestellt, die zu einer Aberkennung der prämierten Maßnahme führt, gilt dies für das gesamte Unternehmen.
- Ein Tipp: Sammeln Sie alle „Belege“ wie z. B. Dokumentationen Ihrer Maßnahmen oder Seminarbescheinigungen in einem Ordner. Diese Unterlagen sind nur auf Anforderung einzureichen, in jedem Fall vor Ort aber als Nachweis vorzuhalten.

#### Auskunft zum Datenaustausch:

Sofern es für Qualitätskontrollen oder zur Kundenorientierung notwendig ist, werden die Daten im Bereich Prämienverfahren intern mit dem Bereich Mitglieder und Beitrag ausgetauscht (z. B. Abgleich der Vollbeschäftigtenzahlen auf Basis des Lohnnachweises). Ihre Daten behandeln wir darüber hinaus selbstverständlich vertraulich. Eine Weitergabe an weitere Stellen oder externe Dritte erfolgt nicht.



Für Auskünfte steht Ihnen unser Team Prämienverfahren gerne zur Verfügung:  
Telefon: 0621 4456-3636 / E-Mail: [praemienverfahren@bgn.de](mailto:praemienverfahren@bgn.de)  
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.bgn.de](http://www.bgn.de) / Shortlink 1386.

Nachfolgend finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Fragen des Fragebogens und die jeweils zu erreichenden Punkte.



1	<b>Anzahl der versicherten Personen</b> (von allen am Prämienverfahren teilnehmenden Betriebsstätten Ihres Unternehmens)	
1.1	<p>Unter Personen werden pflicht- oder freiwillig versicherte Unternehmer, deren Ehepartner und Beschäftigte verstanden. Um die Anzahl der rechnerischen Vollbeschäftigten zu ermitteln, müssen die jährlichen Arbeitsstunden inkl. Überstunden, abzüglich Urlaubs- / Krankheitszeiten von Unternehmern und Beschäftigten addiert (entspricht Ihrer Meldung per Lohnnachweis) und anschließend durch 1.600 (gemäß BGN-Satzung §42) geteilt werden. Das Ergebnis wird dann eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.</p> <p>Bsp.: Ergeben sich rein rechnerisch 4,4 Personen, dann wird auf 4 abgerundet. 4,5 Personen werden auf 5 Personen aufgerundet.</p>	
2	<b>Arbeitsschutz-Organisation (max. 38 Punkte)</b>	<b>Punkte</b>
2.1	<p>Die vorgeschriebene Mindestzahl der betrieblichen Ersthelfer muss die einzelnen Abteilungen eines Unternehmens sowie ggf. Schichtarbeit berücksichtigen und beträgt entsprechend der DGUV Vorschrift 1:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bei 2 bis 20 anwesenden Beschäftigten → 1 Ersthelfer</li><li>• bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten → in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 % → in sonstigen Betrieben 10 %.</li></ul> <p>Sie erhalten Prämienpunkte, wenn Sie in Ihrem Betrieb mehr Beschäftigten – als vorgeschrieben – ermöglichen, sich zum Ersthelfer ausbilden zu lassen. Ihr Nutzen: Es entstehen keine Engpässe in Krankheits- und Urlaubszeiten. Sie verfügen in Ihrem Unternehmen im Notfall zuverlässig über eine hohe Handlungskompetenz, schnell und überlegt das Richtige tun zu können – im Extremfall sogar Leben zu retten. Die Lehrgangskosten für die Erste-Hilfe-Ausbildung Ihrer Beschäftigten übernimmt die BGN.</p> <p><i>Nachweis: Bescheinigung der Ausbildungsorganisation</i></p>	<b>4</b>
2.2	<p>Die Mindestanforderung: Maschinen und Geräte dürfen nicht betrieben werden, wenn sie sicherheitstechnische Mängel aufweisen. Dazu gehören z. B. defekte Schutzabdeckungen an Maschinen, ein beschädigter Stecker, ein defekter Schutzleiter etc.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie die Meldung sicherheitstechnischer Mängel zuverlässig organisiert und kommuniziert haben, z. B. auf einer Personalversammlung. Es gibt eine betriebliche Anweisung, Mängel zu melden. Ihre Beschäftigten wissen, wem sie melden. Einen guten Organisationsrahmen bietet ein betriebliches Meldewesen.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Meldeformulare, Poster zur Meldepflicht, Meldepflicht in Leitsätzen, Protokoll der Personalversammlung</i></p>	<b>6</b>
2.3	<p>Die Mindestanforderung: Schutzeinrichtungen an Maschinen dürfen nicht manipuliert werden. Dafür muss der Unternehmer sorgen.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie das Manipulationsverbot zur Chefsache machen und in Ihren betrieblichen Leitsätzen / Leitlinien festschreiben („Die Manipulation von Schutzeinrichtungen wird in unserem Unternehmen nicht geduldet und wird bestraft.“). Sie haben das Manipulationsverbot und die Konsequenzen bei Missachtung des Verbots unmissverständlich und ausdrücklich kommuniziert und überprüft, z. B. auf einer Personalversammlung, mit Poster / Aushang. Auch die externen Service-Techniker wissen, dass in Ihrem Unternehmen ein Manipulationsverbot ernst genommen, überprüft und geahndet wird.</p> <p>Hintergrund: Manipulationen von Schutzeinrichtungen sind eine häufige Ursache von zum Teil schweren Maschinenunfällen.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Protokoll der Personalversammlung, Leitsätze / Leitlinien, Poster</i></p>	<b>6</b>



2.4	<p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie bei der Beschaffung einer neuen Maschine vom Hersteller nicht nur eine sichere Maschine, sondern eine Maschine mit einer <u>optimalen</u> Schutzlösung, die Manipulationen überflüssig macht, fordern. Bestehen Sie darauf: Auch bei Tätigkeiten außerhalb des Normalbetriebs (= Werkzeugwechsel, Reinigen, Störungsbeseitigung, Instandhaltung) darf eine Manipulation keinen Vorteil bringen.</p> <p>Besprechen Sie mit dem Hersteller oder Händler, welche Anforderungen Sie an die Maschine stellen. Tipp: Erstellen Sie ein Lastenheft mit allen für Sie wichtigen Aspekten. Verlangen Sie vom Hersteller / Händler ein Pflichtenheft. Benutzen Sie die „Checkliste Maschineneinkauf“ der BGN <a href="http://www.bgn.de">www.bgn.de</a> / Shortlink 1227.</p> <p><i>Nachweis: z. B. Lastenheft mit den entsprechenden Anforderungen</i></p> <p>Nützliche Tipps auch unter <a href="http://www.stopp-manipulation.org">www.stopp-manipulation.org</a></p>	2
2.5	<p>Die Bescheinigung bzw. das Zertifikat bestätigt die Übereinstimmung Ihres Arbeitsschutzmanagementsystems mit einem dieser Standards: OHSAS 18001, Nationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme, OHRIS, ASCA oder Gütesiegel „Sicher mit System“.</p> <p>Zur Erreichung der Prämienpunkte genügt es auch, wenn Sie den GDA-OrgaCheck unter <a href="http://www.gda-orgacheck.de">www.gda-orgacheck.de</a> durchgeführt und damit Ihren Betrieb systematisch überprüft und dies schriftlich dokumentiert haben.</p> <p><i>Nachweise: z. B. vorhandene Bescheinigung / vorhandenes Zertifikat / Dokumentation</i></p>	10
2.6	<p>Die Mindestanforderung: Der Unternehmer (Arbeitgeber) muss die einzelnen betrieblichen Tätigkeitsbereiche auf eventuelle Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten überprüfen und beurteilen (Gefährdungsbeurteilung). Die Ergebnisse muss er schriftlich festhalten (Dokumentation).</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie Ihre Beschäftigten aktiv in die Beurteilung ihres Arbeitsplatzes einbeziehen. Ihr Nutzen: Die Beschäftigten werden sensibilisiert, Schwachstellen aufzuspüren und auch zu melden. Und sie werden Verbesserungsmaßnahmen eher akzeptieren, wenn sie selbst mitarbeiten können. Die aktive Beteiligung der Beschäftigten stärkt ihre Eigenverantwortung für gesundheitsgerechtes Verhalten.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Protokolle, Dokumentation in der Gefährdungsbeurteilung, wonach die Beschäftigten einbezogen wurden.</i></p>	10
<b>3</b>	<b>Aus- und Fortbildung (max. 30 Punkte)</b>	
3.1	<p>Die Mindestanforderung: Der Unternehmer muss seine Beschäftigten unterweisen, welche möglichen Gefährdungen in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen auftreten können und wie sie die Gefährdungen vermeiden und sicher arbeiten. Unterweisen muss er neue Beschäftigte vor dem ersten Arbeitsbeginn und alle anderen in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich). Pflicht ist auch die Dokumentation der durchgeführten Unterweisungen.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie ein betriebliches Organisationssystem (z. B. ein Datenbanksystem) einsetzen, das Ihnen die anstehenden Unterweisungen meldet, Unterweisungstermine organisiert und die Unterweisungsdokumentationen verwaltet.</p> <p><i>Nachweise: z. B. im Einsatz befindliches DV-Programm, Nutzung von Erinnerungsfunktionen in elektronischen Kalendern, Unterweisungs-Kartei mit Wiedervorlage-System</i></p>	10





3.2	<p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens in den Jahren 2018 - 2020 an einem Online-Seminar der BGN oder FSA teilgenommen haben. In Frage kommen z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Starker Rücken im Betrieb: Prävention von Rückenschmerzen</li><li>• Hautschutz im Betrieb</li><li>• Explosionsschutz im Betrieb</li><li>• Unterweisen: Über Arbeitsschutz ins Gespräch kommen</li><li>• Verkehrssicherheit: Sicher unterwegs mit dem Transporter</li></ul> <p>Keine Prämienpunkte gibt es, wenn das Seminar als Pflichtmaßnahme im Branchen- / Unternehmermodell genutzt wird / gilt.</p> <p>BGN-Online Seminare: <a href="http://www.bgn-akademie.de">www.bgn-akademie.de</a></p> <p><i>Nachweis: z. B. Bescheinigung der BGN über erfolgreiche Seminarteilnahme</i></p>	10
3.3	<p>Verpflichtend und somit <u>nicht prämierelevant</u> sind alle Seminare, in denen man eine Qualifikation als betriebliche Sicherheitsperson (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragter) erlangt. Hierunter fallen auch die Basis- und Fortbildungsseminare zum Unternehmermodell, die Unternehmer-Qualifikation in einem Seminar für das Branchenmodell und die Teilnahme an einer Betriebsräteschulung.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens an einem BGN-(Präsenz)Seminar teilgenommen haben, das <u>nicht</u> verpflichtend ist. Hierzu gehören z.B. die regionalen Seminare der BGN für Kleinbetriebe aus der Reihe „Gesunde Mitarbeiter. Zufriedene Kunden. Aktive Unternehmer.“ sowie themen- und personenbezogene Fortbildungsseminare aus unserem jährlichen Seminarangebot, siehe <a href="https://qualifizierung.portal.bgn.de/">https://qualifizierung.portal.bgn.de/</a>.</p> <p>Prämienpunkte bringt auch die Teilnahme an einem Sifa-Erfahrungsaustausch der BGN.</p> <p><i>Nachweis: z. B. Teilnahmebescheinigung</i></p>	10
4	<b>Transport und Verkehr (max. 22 Punkte)</b>	
4.1	<p>Die BGN versichert neben den Folgen von Straßenverkehrsunfällen auf Dienstfahrten auch den direkten Weg von und zur Arbeit. Fahrsicherheitstrainings sind eine Zusatzqualifikation zur sicheren Verkehrsteilnahme. Ziel dieser Maßnahme ist, die Beschäftigten zu einem sicheren Verhalten im Straßenverkehr zu motivieren. Das gilt sowohl für Fahrten während der Arbeitszeit, als auch für die Wege zwischen Arbeitsstätte und Wohnort, auch wenn diese mit den privaten Fahrzeugen zurückgelegt werden. Prämienpunkte bringt die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) oder an einem ECO-Training. Das Gleiche gilt für Teilnahmen an Fahrsicherheitstrainings für Fahrräder und e-bikes.</p> <p>Für Betriebe bis 28 Vollbeschäftigte werden die Prämienpunkte gewährt, wenn mindestens 1 Mitarbeiter/in an einem Fahrsicherheitstraining oder an einem ECO-Training teilgenommen hat.</p> <p>Informationen zur Bezuschussung durch die BGN erhalten Sie unter <a href="http://www.sicher-unterwegs-bgn.de">www.sicher-unterwegs-bgn.de</a>. Anbieter von Fahrsicherheitstrainings finden Sie im Internet unter <a href="http://www.dvr.de/site/sht-suche.aspx">http://www.dvr.de/site/sht-suche.aspx</a>.</p> <p><i>Nachweis: Zertifikat der Teilnahme am Fahrsicherheitstraining / ECO-Training</i></p>	4

<p>4.2</p>	<p>Gabelstaplersitze, deren Feder- und Dämpfungssystem auf das Gewicht des Fahrers eingestellt werden kann, reduzieren erheblich die Schwingungsbelastung. Sie helfen somit bei den Fahrern Beschwerden und Erkrankungen der Wirbelsäule vorzubeugen.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn das Unternehmen die Gabelstapler mit diesem Plus an Gesundheitsschutz ausgestattet hat.</p> <p>Auch Standardsitze haben eine Sitzdämpfung. Sie ist aber nicht verstellbar. Je nach Gewicht des Fahrers können sich die vom Fahrwerk auf den Sitz übertragenen Schwingungen unter ungünstigsten Bedingungen noch verstärken.</p> <p>Bei den individuell auf das Gewicht des Fahrers einstellbaren Sitzen gibt es von Hand oder automatisch einstellbare Varianten. Einen manuell einstellbaren Sitz erkennt man meist an der vorne unter dem Sitz angebrachten Anzeige. Das kann eine Skalierung mit genauer Gewichtsanzeige (Bild) sein oder ein Schauglas (Prinzip Wasserwaagen-Libelle).</p>  <p>Auch ältere Stapler können mit Sitzen mit individueller Gewichtseinstellung nachgerüstet werden.</p>	<p>4</p>
<p>4.3</p>	<p>Abgase von Dieselmotoren enthalten krebserzeugende Rußpartikel, Kohlenmonoxid und Stickoxide. Die Mindestanforderung: Der Unternehmer muss den Einsatz von dieselgetriebenen Fahrzeugen oder Gabelstaplern in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen beschränken, wenn unter Berücksichtigung der erforderlichen Motorleistung oder Tragfähigkeit dieselbe Aufgabe auch durch schadstoffarme Antriebstechniken, z. B. Elektroantrieb, erfüllt werden kann (TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“).</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn das Unternehmen auf Stapler mit Dieselmotor verzichtet und stattdessen Elektrostapler oder Erdgas-Stapler einsetzt. Erdgas betriebene Motoren haben sehr geringe Emissionswerte: nahezu kein Kohlenmonoxid, kein Ruß, weniger Kohlenwasserstoffe und Kohlendioxid, nur geringe Mengen Stickoxide.</p> <p>Prämienpunkte gibt es auch, wenn das Unternehmen in Hallen mit dieselgetriebenen Staplern (und Fahrzeugen) eine Hallenlüftung nach dem Prinzip der Schichtenströmung umgesetzt hat.</p> <p>Die Schichtenströmung sorgt für frische Luft im bodennahen Bereich der Halle und damit in der Atemluft der Beschäftigten. Die Fahrzeugabgase ziehen in den Deckenbereich ab und werden dort abgesaugt. Genutzt wird die Thermik der heißen Abgase. Sie lässt die Abgase von selbst nach oben zur Hallendecke hin entweichen. Die Frischluft strömt turbulenzarm aus Auslässen im Bodenbereich nach. Dieses Lüftungsprinzip kann immer dann erfolgreich eingesetzt werden, wenn die Gefahrstofffreisetzung mit thermischen Prozessen verknüpft ist. Die BGN berät sie gerne.</p>	<p>6</p>
<p>4.4</p>	<p>Bei der Arbeit mit Mitgänger-Flurförderzeugen müssen die Bediener Sicherheitsschuhe tragen. Dennoch kommt es immer wieder zu Fußverletzungen (50 % aller Unfälle mit diesen Arbeitsmitteln). Zusätzlichen Schutz für die Füße des Bedieners bietet eine pneumatisch-elektrische Fußschutzleiste. Bei Fußkontakt mit der Leiste wird ein Sicherheitsschalter aktiviert. Das Flurfahrzeug bremst sofort ab und fährt in die Gegenrichtung.</p> <p>Diese zusätzliche Sicherheitseinrichtung oder eine gleichwertige andere Lösung bringen Prämienpunkte.</p> <p><i>Nachweis: z. B. Rechnung über die Nachrüstung bzw. die Mehrkosten bei der Erstausrüstung eines neuen Flurförderzeuges mit einem geprüften Fußschutz.</i></p> 	<p>4</p>





4.5	<p>Die Mindestanforderung: Beschäftigte, die mit der Ladungssicherung betraut sind, z. B. Fahrzeugführer, Verladepersonal und Disponenten müssen regelmäßig unterwiesen werden. Die Unterweisung muss dokumentiert sein.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie als Grundlage für die Unterweisung die Themen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verantwortung für Transport und Ladungssicherung</li><li>• Eigenschaften der Ladung</li><li>• Möglichkeiten der Ladungssicherung</li><li>• Arbeitsanweisungen zur Ladungssicherung</li><li>• praktische Durchführung von Ladungssicherungsmaßnahmen an betriebsüblichen Beispielen</li><li>• Vorgehensweise bei speziellen Ladungssicherungsfällen</li></ul> <p>ansprechen.</p> <p><i>Nachweise: z. B. auf den Einzelfall zugeschnittene Betriebsanweisung "Ladungssicherung auf Fahrzeugen" und Unterweisungsprotokoll</i></p>	4
<b>5</b>	<b>Gesundheitsschutz und Ergonomie (max. 32 Punkte)</b>	
5.1	<p>Prämienpunkte gibt es, wenn sich Ihr Unternehmen aktiv an der aktuellen Hautschutzaktion „Deine Haut – Dein persönlicher Schutzanzug“ der BGN beteiligt.</p> <p>Ziel der Aktion ist, die Prävention von berufsbedingten Hauterkrankungen durch die richtige Anwendung von Hygienemaßnahmen, konsequenten Hautschutz und regelmäßige Hautpflege in die Betriebe zu den Versicherten zu tragen. Praktische und informative Medien und Hilfsmittel zu den Themen: Betrieblicher Hautschutz, Handhygiene im Lebensmittelbereich, Unterweisungen, Prävention von Gesundheitsgefahren durch solare Strahlung, etc. werden in einer Aktionsbox der BGN angeboten. Diese Informationsmaterialien sollen Sie dabei unterstützen, geeignete Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Hautschutzes umzusetzen.</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie unter <a href="http://www.machmit-hautfit.de">www.machmit-hautfit.de</a>.</p> <p><i>Nachweis: Dokumentation der Aktivitäten (z. B. Abruf der Aktionsbox „Deine Haut – Dein persönlicher Schutzanzug“, Unterweisungen, Erstellung eines Hautschutzplans)</i></p>	10
5.2	<p>Jede Maßnahme, die das Heben und Tragen von Lasten überflüssig macht, ist ein Beitrag zur Gesunderhaltung der Beschäftigten. Dafür gibt es Prämienpunkte. Mögliche Maßnahmen sind z. B.: Hebehilfen und Transporthilfen (Hubwagen, Scherenhubwagen, Transportwagen und -tische, usw.) anschaffen, Transportbänder installieren.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Rechnungen, Fotos</i></p>	6
5.3	<p>Beispiele für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung aus den genannten Handlungsfeldern sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Suchtmittelkonsum</u>: z. B. Einrichtung einer Beratungsstelle oder Benennung eines konkreten Ansprechpartners zu Fragen des Suchtmittelmissbrauches für Beschäftigte.</li><li>• <u>Ernährung / Betriebsverpflegung</u>: Gesunde Verpflegung am Arbeitsplatz anbieten, um Mangel- und Fehlernährung, insbesondere Übergewicht, entgegenzuwirken.</li><li>• <u>Stressbewältigung / psychosoziale Belastungen</u>: die individuellen Kompetenzen zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz fördern, z. B. durch gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung, Angebote für psychosoziale Beratung, Stressbewältigungskurse.</li><li>• <u>Bewegungsgewohnheiten / arbeitsbedingte körperliche Belastungen</u>: mit Sportangeboten dem Bewegungsmangel entgegenwirken, z. B. mit Betriebssportangeboten oder der Bezuschussung externer Sportangebote; arbeitsbedingten Belastungen des Bewegungsapparates entgegenwirken und die Rückengesundheit fördern, z. B. durch Angebote zur aktiven Pausengestaltung, mit Ausgleichsübungen am Arbeitsplatz oder durch das Angebot von Rückenschulkursen.</li></ul> <p><i>Nachweise: z. B. Rechnungen, Protokolle, betriebliche Unterlagen, Dokumentation Gesundheitstage</i></p>	4

5.4	<p>Unabhängig von der Höhe der Lärmexposition gilt das Minimierungsgebot. Es besagt, dass Lärmbelastungen vermieden bzw. so weit wie möglich verringert werden sollen.</p> <p>Um Prämienpunkte zu erhalten, muss in allen Arbeitsbereichen der Tages-Lärmexpositionspegel den Wert von 85 dB(A) unterschreiten. Um festzustellen, ob diese Bedingung erfüllt ist, sind Messungen durch eine fachkundige Person (nach §5 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) durchzuführen und die Messwerte zu protokollieren. Erfüllen nur einige und nicht alle Arbeitsbereiche diese Anforderung, gilt das Kriterium als nicht erfüllt.</p> <p>Betriebe, die einen Neubau und / oder die Anschaffung neuer Maschinen planen, können sich im Vorfeld von den Präventionsexperten der BGN beraten lassen, um z. B. auf der Basis einer Lärmprognose eine Lärminderung zu erzielen.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Messprotokolle</i></p>	6
5.5	<p>Die Mindestforderung: In sogenannten Lärmbereichen muss der Unternehmer verschiedene Lärmschutzmaßnahmen durchführen, um die Beschäftigten vor dauerhaften Gehörschäden durch Lärm zu schützen. Ein Betriebsbereich ist Lärmbereich, wenn dort der obere Auslösewert erreicht oder überschritten wird [Tages-Lärmexpositionspegel 85 dB(A)].</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Ihr Unternehmen diese Lärmschutzmaßnahmen auch schon bei niedrigeren Lärmwerten durchführt. Konkret: Schon bei Tages-Lärmexpositionspegeln von z. B. 75 dB(A) oder 78 dB(A) wird der Arbeitsbereich – wenn möglich – räumlich abgegrenzt und mit Zugangsbeschränkungen belegt.</p> <p>Eine weitere lärmindernde Maßnahme in einem lärmintensiven Bereich ist der Einbau von Lärmdämmmaterialien. Lassen Sie sich hier von der BGN beraten, welche Möglichkeiten es für Bereiche mit besonderen hygienischen Anforderungen gibt.</p> <p><i>Nachweis: z. B. Dokumentation über durchgeführte Lärmschutzmaßnahmen in Betriebsbereichen, die keine Lärmbereiche sind.</i></p>	6
<b>6</b>	<b>Arbeitssicherheit (max. 28 Punkte)</b>	
6.1	<p>Sicherheitsmesser mit automatischem Klingeneinzug (Bild 1) und Folienmesser (Bild 2) mit verdeckter Klinge sind eine einfache und sehr wirkungsvolle Maßnahme gegen Schnittverletzungen – die zudem Prämienpunkte bringt.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Bild 1</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Bild 2</p> </div> </div>	4
6.2	<p>Mit einer vorbeugenden Instandhaltungsstrategie lässt sich die Sicherheit des Instandhaltungspersonals deutlich verbessern. Hintergrund: Instandhaltungsarbeiten werden immer komplexer. Sie sind ein Unfallschwerpunkt mit einem hohen Anteil an tödlichen Unfällen. Eine effiziente Instandhaltungsstrategie ist immer eine maßgeschneiderte Lösung, die den unternehmensspezifischen Voraussetzungen und der Gefährdungsbeurteilung entspricht. Sofern eine Fernwartung in Ihrem Betrieb erfolgt, muss diese im Instandhaltungsplan abgebildet werden. Für kleine und mittelgroße Betriebe haben sich insbesondere Wartungsverträge zur vorbeugenden Instandhaltung bewährt.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Dokumentation der vorbeugenden Instandhaltungsstrategie, Wartungsverträge</i></p>	8
6.3	<p>Um zu verhindern, dass beschädigte, nicht mehr „sichere“ Leitern immer weiter verwendet werden und dies dann zu Absturzunfällen führt, müssen alle Leitern und Tritte wiederkehrend geprüft werden. Dazu werden zunächst alle Leitern des Betriebs gekennzeichnet und in einem Verzeichnis (Kataster) erfasst. Die Prüfung erfolgt durch eine befähigte Person in angemessenen Zeitabständen und wird ebenfalls im Leiterkataster dokumentiert.</p> <p><i>Nachweis: Leiterkataster mit Dokumentation der Prüfungen</i></p>	6



6.4	An Palettieranlagen besteht ein hohes Verletzungsrisiko, wenn Personen in den Gefahrenbereich des Palettierers gelangen. Aus diesem Grund ist auch die Absicherung des Palettenein- und -auslaufs eine wichtige Schutzmaßnahme. Um den Zugang von Personen zum Gefahrenbereich von Palettieren zu verhindern, sind in DIN EN 415-10 u. a. Anforderungen an die Gestaltung von Zugängen und Öffnungen an Verpackungsmaschinen enthalten. In dem Artikel „Lücken im System“ in Akzente 2/2014 <a href="https://www.bgn-branchenwissen.de/daten/bgn/akzente/akzente14/luecken.htm">https://www.bgn-branchenwissen.de/daten/bgn/akzente/akzente14/luecken.htm</a> werden diese Anforderungen behandelt und beispielhafte Lösungen dargestellt. Eine entsprechende Checkliste finden Sie unter <a href="http://www.bgn.de">www.bgn.de</a> / Shortlink 1398.	10
<b>Bonusblock (max. 106 Punkte)</b>		
A	Die BGN hat 2018 die neue Kampagne „kommmittensch“ gestartet, die dazu beitragen soll, dass Arbeitsschutz ganz selbstverständlich Eingang in die betrieblichen Abläufe findet. Um als Betrieb abschätzen zu können, wo man auch im Vergleich zum Durchschnitt der Branche steht, wurde ein Selbstcheck entwickelt, den Sie unter dem folgenden Link finden: <a href="https://kommmittensch.portal.bgn.de/12563/60782">https://kommmittensch.portal.bgn.de/12563/60782</a> Wenn Sie diesen Selbstcheck durchführen, erhalten Sie mit dem Ergebnis für Ihren Betrieb die Möglichkeit, ein speziell auf Ihren Betrieb zugeschnittenes Aktionsset zu bestellen. Wenn Sie die dort enthaltenen Medien zur Verbesserung des Arbeitsschutzes nutzen, dürfen Sie sich 10 Prämienpunkte gutschreiben lassen.	10
B	Alle mit dem BGN-Präventionspreis ausgezeichneten Maßnahmen und Konzepte sind Best-Practice-Lösungen im Arbeitsschutz, die auch andere Unternehmen umsetzen können. Nachahmen ist hier ausdrücklich erwünscht. Tipp: Schauen Sie ins Archiv der prämierten Ideen: <a href="http://www.bgn.de">www.bgn.de</a> / Shortlink 1386 (nach Auswahl des Gewerbezweiges).  <i>Nachweise: z. B. Unterlagen über die Umsetzung einer BGN-prämierten Idee</i>	10
C	Die BGN führt praxisbezogene Projekte durch. Damit will sie Erkenntnisse über die typischen Gefährdungen, Probleme und Bedarfe der versicherten Branchen erhalten, um daraus passgenaue Arbeitsschutzangebote und -dienstleistungen zu entwickeln und bereitzustellen. Für diese Projekte benötigt die BGN Betriebe, die ihr Einblick in die betriebliche Arbeit geben. Unternehmen, die hier mitmachen, erhalten Prämienpunkte (Infos: <a href="http://www.bgn.de">www.bgn.de</a> / Shortlink 1521).  Gleiches gilt für Unternehmen, die sich für BGN-Befragungen zur Verfügung stellen. Solche Befragungen führt die BGN z. B. zur Vorbereitung von Schwerpunktaktionen und zur Evaluation von Projekten durch.  Ebenfalls Prämienpunkte erhalten Unternehmen, die ein betriebliches Gesundheitsmanagement mit der BGN einführen (Infos: <a href="http://www.bgn.de">www.bgn.de</a> / Shortlink 1213). Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeiten der Mitwirkung bei Projekten und der Abruf spezieller Dienstleistungen aus unserem Angebot aus Kapazitätsgründen begrenzt sein können und mitunter auf bestimmte Zielgruppen zugeschnitten sind. Bitte fragen Sie für weitere Details die für Sie zuständige Aufsichtsperson oder rufen Sie unser Team Prämienverfahren an: 0621-4456 3636.  <i>Nachweise: z. B. betriebliche Unterlagen</i>	10
D	Alle zwei Jahre prämiert die BGN wegweisende und vorbildliche Lösungen im Arbeitsschutz mit ihrem Präventionspreis.  Prämienpunkte erhalten nicht nur die prämierten Ideen, sondern alle qualifizierten Bewerbungen. Infos: <a href="http://www.bgn-praeventionspreis.de">www.bgn-praeventionspreis.de</a>  Eine qualifizierte Bewerbung umfasst eine nachvollziehbare Beschreibung der umgesetzten Idee, Problemlösung oder Maßnahme sowie Angaben zum Auslöser und zum damit erzielten Erfolg.	10





E	<p>Bauliche Maßnahmen sind z. B. behindertengerecht gestaltete Verkehrswege, barrierefreie Zugänge, automatisch schließende Türen, behindertengerecht gestaltete Sanitäranlagen oder Arbeitsbereiche. Organisatorische Lösungen können Spielräume im Arbeitsablauf eröffnen.</p> <p>Prämienpunkte bringen Hilfsmittel und Ausstattungsgegenstände, die speziell für den Arbeitsplatz eines Menschen mit Behinderung angeschafft wurden. Infos: BG-Information 1234 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ <a href="http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-V3a-2.html">http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-V3a-2.html</a></p> <p><i>Nachweise: z. B. betriebliche Unterlagen, Rechnungen</i></p>	10
F	<p>Unter "Gesundheitstagen" verstehen wir betriebliche Aktionstage, an denen für die Beschäftigten aktuelle Angebote zur Förderung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vorgestellt werden. Damit Gesundheitstage auch einen nachhaltigen Effekt erzielen, muss die Themenwahl aufgrund festgestellter Bedarfe getroffen werden. Ist das Ziel des Gesundheitstages bekannt, müssen die Beschäftigten informiert und ihnen die Teilnahme am Gesundheitstag auch ermöglicht werden. Auch hier muss die Zielerreichung überprüft werden. Die Einbeziehung von Kooperationspartnern der Gesundheitsbranche erweitert die betriebliche Angebotspalette. Die entsprechenden Angebote der BGN finden Sie unter <a href="http://www.bgn.de">www.bgn.de</a> / Shortlink 1475.</p> <p><i>Nachweis: z. B. Interne Dokumentation Daten zu Gesundheitstagen in Kooperation mit der BGN liegen automatisch vor.</i></p>	10
G	<p>Gesetzliche Pflicht beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM): Ist ein Beschäftigter innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, muss der Unternehmer sich kümmern. Konkret geht es darum, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeit zu klären,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden kann</li><li>• mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann</li><li>• wie der Arbeitsplatz erhalten werden kann.</li></ul> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie in Ihrem Unternehmen für ein Betriebliches Eingliederungsmanagement gut aufgestellt sind: Sie oder ein Beschäftigter haben am BGN-Fortbildungsseminar „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ teilgenommen. Alternativ haben Sie sich von der BGN oder einem anderen Reha-Träger informieren und beraten lassen. Oder Sie haben eine Betriebsvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement getroffen. Möglich ist auch, dass Sie einen BEM-Verantwortlichen im Betrieb namentlich benannt haben.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Teilnahmebestätigung über Seminarbesuch, Betriebsvereinbarung, Protokolle über Gespräche, Beratungen</i></p> <p>(Literaturhinweis: § 167 SGB IX; <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_167.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_167.html</a>)</p>	2
H	<p>Psychische Gefährdungen können die Gesundheit der Beschäftigten und die Sicherheit an Arbeitsplätzen beeinträchtigen. Gefährdungen können z. B. aus der speziellen Arbeitsaufgabe resultieren (z. B. hohe Verantwortung ohne entsprechende Entscheidungsbefugnis) oder aus der Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck). Zur Beurteilung psychischer Gefährdungen gibt es branchenspezifische Hilfen (Infos: <a href="http://www.bgn.de">www.bgn.de</a> / Shortlink 1474). Die Dokumente unterstützen das Ableiten geeigneter Maßnahmen. Ganz wichtig auch hier - die Überprüfung und Dokumentation, ob die ergriffenen Maßnahmen auch ihr Ziel erreicht haben. Sie können sich auch von Ihrem zuständigen Dienstleister der Branchen- oder Regelbetreuung beraten lassen. Unterstützende Praxishilfen können über den Medienshop angefordert werden.</p> <p><i>Nachweis: z. B. Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung</i></p>	4



I	<p>Der Ausfall der Brennanlagenkühlung hat schon mehrmals schwere Explosionen in Brennereien ausgelöst.</p> <p>Was passiert im Einzelnen? Fällt die Kühlung aus, werden die bei der Destillation erzeugten Alkoholdämpfe nicht mehr kondensiert. Sie gelangen in die Betriebsräume. Wird dieser Fehler nicht sofort bemerkt, bilden die Alkoholdämpfe explosionsfähige Dampf / Luft-Gemische. Es reicht dann ein winziger Funke, um die explosiven Gemische zu zünden und eine Explosion auszulösen.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie in Ihrer Brennerei die einwandfreie Funktion der Kühlung <u>technisch</u> überwachen (Temperatur, Durchfluss).</p> <p><i>Nachweise: z. B. Betriebsanleitung oder Rechnung</i></p>	10
J	<p>Bei der aseptischen Abfüllung von Getränken kommen Desinfektionsmittel wie Wasserstoffperoxid oder Peroxyessigsäure / Wasserstoffperoxid zum Einsatz. Weil die Abfüllanlagen mit Überdruck gefahren werden, können diese Gefahrstoffe in die Arbeitsumgebung gelangen. Die Folge können Reizungen an den Augen und an der Nasen- und Rachenschleimhaut der Beschäftigten sein.</p> <p>Bei Wasserstoffperoxid wird der MAK-Wert von 0,71mg/m<sup>3</sup> herangezogen. Für Peroxyessigsäure gilt ein Wert von 0,56mg/m<sup>3</sup>. Dabei handelt es sich um einen DNEL-Wert (Derived no effect level). Das ist der von der Europäischen Chemikalienagentur festgelegte Grenzwert, unterhalb dessen ein Stoff keine Wirkung auf den Menschen ausübt. DNEL wird herangezogen, um die Gefährdung von Beschäftigten durch die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu beurteilen.</p> <p>Prämienpunkte: Im Unternehmen sind maßgeschneiderte Maßnahmen festgelegt, mit denen die DNEL-Grenzwerte eingehalten werden. Sprechen Sie hierzu die für Sie zuständige Aufsichtsperson an. Die Messstelle Gefahrstoffe der BGN kann dann hierzu bei Bedarf Hilfestellung leisten.</p> <p><i>Nachweis: Dokumentation über Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte</i></p>	10
K	<p>Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) kann in Konzentrationen von 8 bis 10 Vol.-% nach wenigen Atemzügen zum Tod führen. Untersuchungen von tödlichen CO<sub>2</sub>-Unfällen in Brauereien zeigen, dass selbst erfahrene, mit der Gefährlichkeit von CO<sub>2</sub> vertraute Menschen, nicht davor gefeit sind, Situationen falsch einzuschätzen.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, für Maßnahmen, die einen Einstieg in Behälter möglichst vermeiden (z. B. durch Ausrüstung mit CIP- Reinigung). Falls dennoch in Behälter eingestiegen werden muss, gibt es Prämienpunkte, wenn eine nachgewiesene sichere Arbeitsweise vorliegt, durch die die Sicherheit des Beschäftigten, der in den Tank einsteigt, gewährleistet wird. Sie wenden hierfür die Arbeits-Sicherheits-Information „CO<sub>2</sub> in der Getränkeindustrie“ (ASI 8.01) an und nutzen die Beratung durch die Aufsichtsperson der BGN <a href="https://vorschriften.portal.bgn.de/9427?wc_lkm=7208">https://vorschriften.portal.bgn.de/9427?wc_lkm=7208</a>.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Konzept, Beratungsprotokolle</i></p>	10
L	<p>Immer wieder kommt es zu schweren bis tödlichen Unfällen, wenn Gabelstapler oder andere Fahrzeuge mit Menschen zusammenstoßen. Mindestanforderung: Der Unternehmer stellt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung den sicheren innerbetrieblichen Verkehrsablauf sicher, zum Beispiel: durch die Trennung der Verkehrswege (Fahr- und Fußweg) und / oder flankierende technische und organisatorische Maßnahmen.</p> <p>Prämienpunkte gibt es für umfassende bauliche Maßnahmen, durch die Verkehrswege von Fahrzeugen und Menschen zuverlässig getrennt werden. Es reicht nicht, Verkehrswege nur zu markieren oder punktuell, zum Beispiel durch Poller oder Nagelreihen, abzutrennen.</p> <p>Alternativ gibt es Prämienpunkte für eine umfassende Ausstattung der Fahrzeuge und Personen mit elektronischen Kollisionswarnsystemen und / oder Geschwindigkeitsbegrenzungs- und / oder Notbremsfunktionen, die z. B. über den bekannten „blue spot“ hinausgehen. Dabei können beispielsweise Infrarot-, Ultraschall- oder Radarsysteme zum Einsatz kommen.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Rechnungen, Fotos</i></p>	10